



## **Satzung der Gemeinde Bispingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen (Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. dem § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 25.02.2010, S. 64) in der zur Zeit geltenden Fassung und aufgrund der Abwassersatzung der Gemeinde Bispingen vom 07.03.2024 hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Grundstücke haben alles anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu behandeln und zu beseitigen.
- (2) Nutzungsberechtigter ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Nutzungsberechtigte sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt der Gemeinde Bispingen und ist bedarfsorientiert durchzuführen.

### **§ 2**

#### **Bestandsschutz**

- (1) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten.
- (2) Ausgenommen von diesem Bestandsschutz sind Kleinkläranlagen, denen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere zeitliche Befristung erteilt worden ist.

### **§ 3 Gewässerbenutzung**

Das gereinigte Abwasser ist in ein Gewässer einzuleiten. Das den einzelnen Grundstücken zugeordnete Einleitungsgewässer ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4 Erlaubnis zur Gewässerbenutzung**

- (1) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer benötigt der Nutzungsberechtigte eine wasserbehördliche Erlaubnis (§ 10 Wasserhaushaltsgesetz). Diese ist entsprechend § 96 Abs. 6 NWG durch Anzeige oder Antrag beim Landkreis Heidekreis als zuständige Untere Wasserbehörde zu erlangen.

### **§ 5 Wartung**

- (1) Die Wartung der Anlage hat nach den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage zu erfolgen. Verfügt die Kleinkläranlage nicht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat die Wartung entsprechend den Vorgaben der zuständigen Unteren Wasserbehörde (gemäß Erlaubnis) zu erfolgen.
- (2) Eine Ausfertigung des Wartungsberichtes ist der für die Abfuhr des Fäkalschlammes zuständigen Gemeinde und dem Landkreis Heidekreis als zuständige Untere Wasserbehörde unverzüglich nach der Wartung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Verantwortlich für die Wartung der Kleinkläranlage ist der Anlagenbetreiber.

### **§ 6 Gebühren**

Für die Beseitigung des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben werden nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Bispingen über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) Gebühren erhoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Bispingen, 27.11.2025

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
Dr. Jens Bülthuis